

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 23/10 B

L 7/10 AL 299/04 (Hessisches LSG)
S 12 AL 514/00 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Es kann offen bleiben, ob der Kläger ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, und ob ihm deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (§§ 160a Abs 1, 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Denn die Beschwerde ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegte Beschwerdebegründung vom 4.3.2010 nicht.
- 3 Der Prozessbevollmächtigte sieht davon ab, in der Begründung Zulassungsgründe zu nennen, sondern setzt sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG auseinander. Er macht im Wesentlichen nur geltend, das LSG habe im Rahmen der zu treffenden Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Insolvenzgeld gemäß § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch zu Unrecht die Arbeitnehmereigenschaft des als Geschäftsführer einer GmbH tätig gewesenen Klägers verneint. Damit wird verkannt, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zu entscheiden ist und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist. Eine Begründung, die Zulassungsgründe nicht herausarbeitet, sondern es dem Beschwerdegericht überlässt, den Prozessstoff daraufhin durchzusehen, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht; denn es ist gerade der Sinn der Begründungspflicht, dass die Prüfung, ob Zulassungsgründe vorliegen, zunächst vom Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers vorgenommen wird.
- 4 Die Beschwerdebegründung wäre im Übrigen auch dann unzureichend, falls man annehmen würde, ihr sei sinngemäß der Vortrag zu entnehmen, die Rechtssache sei im Hinblick auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Annahme abhängiger Beschäftigungen bei GmbH-Geschäftsführern von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Auch dann wäre den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt. Denn zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung bedarf es Ausführungen zu einer Rechtsfrage, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16



mwN - stRspr). Insoweit hat die Beschwerdebegründung auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung schon deshalb, weil sie keine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage eindeutig formuliert und nicht aufzeigt, inwieweit über die zitierte Rechtsprechung (*ua BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 1 und Nr 7*) hinaus noch Klärungsbedarf in einem etwaigen Revisionsverfahren bestehen könnte. Aus dem Vortrag, bestimmte Ausführungen des Berufungsgerichts seien falsch oder nicht nachvollziehbar, folgt noch nicht, die dahinter stehende Frage sei klärungsbedürftig und die Sache sei deshalb von grundsätzlicher Bedeutung.

- 5 Schließlich hat der Beschwerdeführer mit seinen Hinweisen auf die Rechtsprechung des BSG und deren (angeblicher) Nichtbeachtung durch das LSG auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Denn um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG formgerecht zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen; dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diesen Erfordernissen wird die vorgelegte Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht gerecht, weil sie es versäumt, zumindest einen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG einem Rechtssatz des BSG gegenüberzustellen. Soweit in der Beschwerdebegründung zweimal von einem "Rechtssatz" des LSG die Rede ist, handelt es sich lediglich um die Wiedergabe einzelner tatsächlicher Umstände unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

